



Corona-Ordnung BSV Konstanz

Stand: 18.07.2020



1. Allgemeines

- a) Das Betreten des Vereinsheims ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet. Eine entsprechende Genehmigung kann ausschließlich durch den Vorstand bzw. eine vom Vorstand dazu beauftragte Person erteilt werden.
- b) Die nachfolgenden Regelungen betreffen den Trainingsbetrieb des BSV Konstanz. Für andere Veranstaltungen, Zwecke oder Anlässe können vom Vorstand gegebenenfalls abweichende Regelungen festgelegt werden.
- c) Personen, die nicht Mitglied des BSV Konstanz sind, ist der Zutritt untersagt.

2. Anmeldung

- a) Eine Person, die unser Vereinsheim betreten möchte, muss dies schriftlich beim Vorstand oder einer vom Vorstand dazu beauftragten Person anmelden.
- b) Um eine rechtzeitige Bearbeitung zu ermöglichen, soll diese Anmeldung spätestens 24 Stunden vor Beginn des geplanten Aufenthalts erfolgen.
- c) Hierbei sind insbesondere anzugeben:
 - i. Name der Person(en), für die der Aufenthalt beantragt wird
 - ii. Zeitraum des beantragten Aufenthalts (Datum, Startuhrzeit, Enduhrzeit)
 - iii. Sofern die Daten dem Vorstand nicht bereits vorliegen sind zudem Adresse und Telefonnummer anzugeben.
- d) Die Anmeldung kann über das Formular unter bsv-konstanz.de/anmeldung erfolgen.
- e) Die Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen erfolgt ausschließlich in fest vorgegebenen Zeitfenstern („Trainingseinheiten“) von 1:45 Stunden, jeweils beginnend zu vollen, geraden Stunden (d. h. 18:00–19:45, 20:00–21:45 usw.).
- f) Der Vorstand oder eine vom Vorstand damit beauftragte Person entscheidet über die Anmeldung und teilt diese Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit. Sofern keine Rückmeldung erfolgt, gilt die Anmeldung als abgelehnt.
- g) Wird der Aufenthalt im Vereinsheim genehmigt, so darf dieser ausschließlich zu Trainings- und Übungszwecken genutzt werden.
- h) Wird der Aufenthalt im Vereinsheim genehmigt, so darf die entsprechende Person das Vereinsheim frühestens mit Beginn des genehmigten Zeitraums betreten und muss es spätestens am Ende des genehmigten Zeitraums verlassen.
- i) Wird der Aufenthalt im Vereinsheim in zwei aufeinanderfolgenden Trainingseinheiten genehmigt, so darf sich die Person von Beginn der ersten Trainingseinheit bis zum Ende der zweiten Trainingseinheit im Vereinsheim aufhalten.

3. Anwesenheitsdokumentationspflicht und Auskunftspflicht

- a) Personen, die unser Vereinsheim betreten, sind dazu verpflichtet, den Zeitraum ihres Aufenthalts auf der Anwesenheitsliste im Eingangsbereich zu dokumentieren.
- b) Die mit der Anwesenheitsliste erfassten Daten dürfen ausschließlich zur Rekonstruktion von Infektionsketten genutzt und verarbeitet werden und werden 4 Wochen nach dem letzten Eintrag gelöscht und vernichtet.
- c) Personen, die innerhalb von 14 Tagen nach einem Aufenthalt im Vereinsheim positiv auf COVID-19 getestet werden, sind dazu verpflichtet, den Vorstand unverzüglich darüber zu informieren.

4. Abstands- und Hygieneregeln

- a) Alle Personen, die sich im Vereinsheim aufhalten, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- b) Körperkontakt ist strengstens zu vermeiden. Insbesondere ist auf den Handschlag zu verzichten.
- c) Der Aufenthalt bzw. das Verweilen in den Eingangs- und Durchgangsbereichen des Vereinsheims (insbesondere Treppenhaus) und seiner einzelnen Räume ist auf ein unvermeidliches Maß zu reduzieren.



Corona-Ordnung BSV Konstanz

Stand: 18.07.2020



- d) Alle Personen, die sich im Vereinsheim aufhalten, haben – soweit sie sich nicht in der Sportausübung befinden – einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- e) Vor Betreten der Vereinsräumlichkeiten und vor Beginn eines Billardspiels waschen sich alle Personen gründlich die Hände.
- f) Insbesondere sind alle weiteren gängigen Hygienemaßnahmen (wie etwa Husten- und Nies-Etikette, regelmäßiges Händewaschen etc.) einzuhalten.

5. Zutrittsverbote

- a) Personen, die für COVID-19 typische Krankheitssymptome wie beispielsweise Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Halsschmerzen, Husten oder Fieber haben, dürfen das Vereinsheim nicht betreten.
- b) Personen, die in Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person stehen oder standen, ist der Zutritt zum Vereinsheim untersagt, sofern nicht seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind.

6. Trainingsspezifische Regelungen

- a) Während des Trainings sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig einzuhalten.
- b) Die Anzahl der anwesenden Personen im Trainingsbetrieb wird auf 8 Personen begrenzt.
- c) Es dürfen ausschließlich die Poolbillardtische mit den Nummern 1, 3 und 5 und der Snookertisch genutzt werden.
- d) Das Training ist nur allein oder mit einer vorab bei der Anmeldung festgelegten Person zulässig. Eine Person darf innerhalb einer Trainingseinheit nur mit maximal einer anderen Person spielen/trainieren.
- e) Kein Billardtisch darf von mehr als 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Insbesondere ist kein Spielen zu dritt, kein „Winner-stays-at-Table“ oder ähnliches gestattet.
- f) Vor Beginn und nach Ende jeder Trainingseinheit ist der Bandenspiegel (der aus Holz bestehende Rahmen des Billardtisches) zu desinfizieren.
- g) Vor Beginn und nach Ende jeder Trainingseinheit sind die Billardkugeln zu desinfizieren.
- h) Soweit es möglich ist, sollen ausschließlich eigene Queues verwendet werden. Werden dennoch Hausqueues verwendet, so sind auch diese vor Beginn und nach Ende jeder Trainingseinheit zu desinfizieren.
- i) Am Ende jeder Trainingseinheit ist das Vereinsheim ausgiebig zu lüften.
- j) Zur Umsetzung der vorstehenden Regelungen wird dringend empfohlen, spätestens 15 Minuten vor Ende des Aufenthalts das Spielen/Trainieren zu beenden.
- k) Für jede Trainingseinheit wird eine Person benannt, die für die Einhaltung der Regelungen durch alle anwesenden Personen verantwortlich ist. Sofern diese Person während der Trainingseinheit nicht anwesend sein kann, hat sie den Vorstand darüber frühestmöglich zu informieren.

7. Eigenverantwortung der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, das bestehende Risiko eines Aufenthalts in unserem Vereinsheim einzuschätzen. Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen obliegt diese Entscheidung den Vertretungsberechtigten.
- b) Von allen Mitgliedern, die sich im Vereinsheim aufhalten, wird ein höchstes Verantwortungsbewusstsein hinsichtlich der Einhaltung dieser Maßnahmen erfordert und gefordert. Alle Mitglieder sind dafür verantwortlich, die Maßnahmen einzuhalten und darauf zu achten, dass auch alle anderen Mitglieder die Maßnahmen einhalten.

8. Inkrafttreten

- a) Die vorstehenden Regelungen wurden am 11.07.2020 und 16.07.2020 vom Vorstand beschlossen und treten am 18.07.2020 in Kraft. Zugleich treten die am 01.06.2020 beschlossenen Regelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus außer Kraft.